

3. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf

Aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 30. März 2017 folgende 3. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Schacht-Audorf erlassen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.“

§ 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schacht-Audorf, den

(Sabrina Jacob)
Bürgermeisterin